

Aktenzeichen: 1 ABR 45/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 26. Januar 1982
Az. 1 ABR 45/80

I. Arbeitsgericht Hamburg Beschluß vom 11. Januar 1979
Az. 12 BV 36/77

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 1. Februar 1980
Hamburg Az. 6 Ta BV 3/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fremdsprachenschule als Tendenzbetrieb

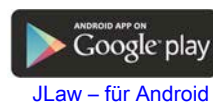
Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Nr. 1, § 106

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 45/80

6 Ta BV 3/79 Hamburg

Verkündet am
26. Januar 1982

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 26. Januar 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Schneider und Weinmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. Februar 1980 - 6 Ta BV 3/79 - aufgehoben.

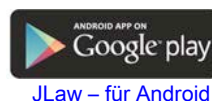
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin betreibt in privatrechtlicher Form ein Fremdspracheninstitut. Sie finanziert sich selbst aus den Schulgeldern, ist aber von der Zahlung von Umsatz- und Gewerbesteuern befreit. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Privatschulen. Bestandteil des Instituts ist weiter eine staatlich genehmigte Höhere Handelsschule in fremdsprachlicher Richtung, die Sekretärinnenkurse unterschiedlicher Art durchführt.

Bei der Antragsgegnerin wird Erwachsenen und Jugendlichen vornehmlich nach der sogenannten Direktmethode Sprachunterricht erteilt. Kurse in Englisch, Französisch und Spanisch sind nach dem Hamburgischen Gesetz über einen Bildungsurlaub behördlich anerkannt. Zum Angebot der Antragsgegnerin gehören auch Intensivkurse mit täglich zwei bis vier Unterrichtsstunden sowie sogenannte "Crash"-Kurse, in denen im Einzelunterricht bei zehn Unterrichtsstunden täglich Sprachunterricht erteilt wird. Eine Reihe von Kursen wird nach Lehrplänen erteilt, die dem Amt für Schule, Jugend und Berufsbildung, dem Arbeitsamt sowie der Industrie- und Handelskammer vorliegen. Sie sind regelmäßig auf die Ablegung von Prüfungen ausgerichtet. Weiter werden Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz durchgeführt.

Für die Antragsgegnerin sind insgesamt über 100 Lehr-, Büro- und Reinigungskräfte tätig. Ein Teil der Lehrkräfte erteilt nur gelegentlich Sprachunterricht. Die Antragsgegnerin bezeichnet diese als "freie Mitarbeiter". Ein weiterer Teil der Lehrkräfte ist nur mit einer verkürzten Arbeitszeit beschäftigt.

Der Antragsteller ist der für das Fremdspracheninstitut gewählte Betriebsrat. Er hat im März 1977 einen Wirtschaftsausschuß gebildet. Unter den Beteiligten besteht Streit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Wirtschaftsausschusses gegeben sind. Der Antragsteller ist der Ansicht, daß auch die sogenannten "freien Mitarbeiter" und die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte Arbeitnehmer sind, die Antragsgegnerin daher mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses im Unternehmen der Antragsgegnerin zulässig war und ist.

Die Antragsgegnerin hat um Abweisung des Antrages gebeten und geltend gemacht, sie diene als Privatschule und Höhere Handelsschule erzieherischen Bestimmungen und sei daher ein Tendenzunternehmen, für das ein Wirtschaftsausschuß nicht errichtet werden könne.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht auf die Beschwerde der Antragsgegnerin diesen jedoch abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß das Unternehmen der Antragsgegnerin ein Tendenzunternehmen ist.

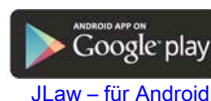
I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend im Beschlußverfahren entschieden. Bei der Frage, ob bei der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß zu errichten ist, handelt es sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953, über die nach § 8 und § 80 ArbGG 1953 im Beschlußverfahren zu entscheiden ist.

Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Frage, ob bei der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.1. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil die Antragsgegnerin ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG sei, auf das die Vorschriften über die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses keine Anwendung finden. Das Fremdspracheninstitut der Antragsgegnerin diene erzieherischen Bestimmungen. Davon sei dann auszugehen, wenn die Einrichtung der Allgemeinbildung und Berufsbildung einschließlich der Erwachsenenbildung diene. Jeder geistige Lernvorgang, wie er mit dem Erlernen einer fremden Sprache verbunden sei, habe auch einen charakterlichen, erzieherischen Wert. Schon die technische Vermittlung von Sprachkenntnissen sei geeignet, die Entwicklung eines Menschen zu einer Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Es genüge daher, daß die Antragsgegnerin wertneutral Sprachvermittlung im Sinne einer Weiterbildung ihrer Schüler betreibe. Dieser erzieherischen Bestimmung diene die Antragsgegnerin unmittelbar und überwiegend. Ihr Betriebszweck sei auf die Erteilung von Sprachunterricht ausgerichtet. Auch der daneben betriebene Handelsschulzweig sei auf einen erzieherischen Zweck gerichtet.

Mit dieser Begründung kann der Antrag nicht abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der erzieherischen Bestimmung in § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG verkannt.

2. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 7. April 1981 (- 1 ABR 62/78 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu § 118 BetrVG 1972) ausgesprochen, daß eine Sprachschule, die ausschließlich Fremdsprachenunterricht nach einer bestimmten Methode erteilt, nicht unmittelbar erzieherischen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG diene und daher kein Tendenzunternehmen sei. Der Senat ist in dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß die Vermittlung von Sprachkenntnissen zwar einen erzieherischen Wert habe und daß Sprachunterricht selbst auch Teil einer Erziehung sein könne. Der die Persönlichkeitsbildung fördernde und damit erzieherische Wert des Erlernens von Fremdsprachen besage aber noch nichts darüber, daß ein Fremdspracheninstitut dadurch, daß es Fremdsprachen nach



- 5 -

einer bestimmten Methode lehrt, selbst unmittelbar erzieherischen Bestimmungen diene. Davon könne vielmehr nur dann die Rede sein, wenn die Betätigung im Unternehmen selbst darauf ausgerichtet sei, Erziehung zu bewirken. Das sei nicht der Fall bei der bloßen Vermittlung von Fertigkeiten, mögen diese auch in dem Beherrschen einer Fremdsprache bestehen. Der von einer Sprachenschule erteilte Sprachunterricht diene allein der Vermittlung von Sprachkenntnissen. Der aus dem Lernvorgang und der Beherrschung einer Fremdsprache sich ergebende Gewinn für die Persönlichkeitsentfaltung des Kursteilnehmers sei nicht das Ziel, auf das hin von der Sprachschule Sprachunterricht erteilt werde, sondern allenfalls dessen Nebenfolge. Es fehle damit an der Unmittelbarkeit der Betätigung einer Sprachenschule auf eine erzieherische Bestimmung hin. An diesen Grundsätzen hält der Senat fest.

Das Landesarbeitsgericht hat allein darauf abgestellt, daß schon das Erlernen einer Fremdsprache einen erzieherischen Wert habe. Es hat daraus hergeleitet, daß die Vermittlung von Sprachkenntnissen der Antragsgegnerin schon eine erzieherische Bestimmung im Sinne einer geistig ideellen Zielsetzung gebe. Wäre das richtig, würde jede Betätigung, die bei dem Angesprochenen einen Lernvorgang auslöst und damit für diesen einen erzieherischen Wert hat, einer erzieherischen Bestimmung dienen.

Wegen dieses Rechtsfehlers muß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufgehoben werden.

III. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden.

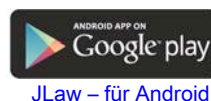
1. Die Antragsgegnerin betreibt auch eine private Höhere Handelsschule. Welcher Unterricht mit welcher Zielsetzung hier geboten wird, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Das Landesarbeitsgericht sagt insoweit nur, daß die Schule "Sekretärinnenkurse" abhalte. Welchen Inhalt diese Kurse haben und auf welches Ziel hin sie ausgerichtet sind, ist nicht ersichtlich. Nicht näher festgestellt ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weiter, welche Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz von der Antragsgegnerin durchgeführt werden.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Antragsgegnerin mit solchen Maßnahmen und mit dem Betreiben der Höheren Handelschule doch erzieherischen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG dient. Sollte das der Fall sein, so käme es darauf an, ob diese Betätigung die bloße Erteilung von Sprachunterricht in einzelnen Sprachkursen überwiegt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat - von seinem Standpunkt aus zu Recht - keine Feststellungen darüber getroffen, wieviele Arbeitnehmer die Antragsgegnerin in der Regel beschäftigt. Unstreitig ist insoweit zwischen den Beteiligten lediglich, daß etwa 130 Lehrkräfte, Büroangestellte und Raumpfleger für die Antragsgegnerin tätig sind. Unter den Lehrkräften befinden sich Personen, die nur gelegentlich für die Erteilung von Sprachunterricht in einzelnen Sprachkursen herangezogen werden, und solche, die zwar regelmäßig, aber nur in geringem zeitlichen Umfang Sprachunterricht erteilen. Die Antragsgegnerin sieht eine größere Zahl von Lehrkräften als sogenannte freie Mitarbeiter an. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese rechtliche Beurteilung zutrifft. Der Fünfte Senat hat in seiner Entscheidung vom 23. September 1981 (5 AZR 284/78 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und in der Fachpresse bestimmt) ausgesprochen, daß Dozenten an Volkshochschulen, die Sprachkurse leiten, in der Regel freie Mitarbeiter sind. Es erscheint möglich, daß die Rechtsstellung einer Zahl von Lehrkräften der Antragsgegnerin der Rechtsstellung solcher Dozenten an Volkshochschulen entspricht. Wäre das der Fall, müßten diese Lehrkräfte bei der Bestimmung der Zahl der in der Regel ständig beschäftigten Arbeitnehmer unberücksichtigt bleiben. § 106 Abs. 1 BetrVG stellt ebenso wie die §§ 1 Abs. 1, 9, 38 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 111 BetrVG auf eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern ab, nicht aber auch auf sonstige Personen, die für den Betrieb



oder das Unternehmen tätig werden.

Der Senat kann nicht selbst beurteilen, welche Lehrkräfte freie Mitarbeiter sind. Das Landesarbeitsgericht hat dazu keine Feststellungen getroffen. Er kann daher auch nicht feststellen, daß die Antragsgegnerin in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmer ständig beschäftigt, so daß aus diesem Grunde der Antrag abzuweisen wäre.

Der Rechtsstreit muß daher an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die notwendigen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Schneider

Weinmann

